

**Planungsvereinbarung für den Anschluss der
Biogasanlagen in**

zwischen

.....
.....
.....

**- nachstehend Netzbetreiber -
und**

.....
.....
.....

- nachstehend Netzanschlussnehmer genannt -

Präambel

Der Netzanschlussnehmer beabsichtigt eine Biogasanlage zur Einspeisung von Biogas in das Gasnetz des Netzbetreibers zu errichten. Zwischen den Vertragsparteien wurde ein Anschluss- und Anschlussnutzungsvertrag mit heutigem Datum abgeschlossen.

Diese Planungsvereinbarung wird Bestandteil des Anschluss- und Anschlussnutzungsvertrages, bleibt jedoch auch unabhängig von der Wirksamkeit des Anschluss- und Anschlussnutzungsvertrags wirksam.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Planung zur Errichtung des Anschlusses der Biogasanlage des Netzanschlussnehmers an das Gasnetz des Netzbetreibers entsprechend dem Anlagenblatt der Anlage 1.
- 1.2 Die Lage der Anschlussleitung und der Anschlusspunkt sind in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan rot gekennzeichnet.

2. Netzanschluss

- 2.1 Der Netzanschluss besteht gem. § 41 b Nr. 2 GasNZV aus der Verbindungsleitung, die die Biogasaufbereitungsanlage mit dem bestehenden Gasversorgungsnetz verbindet, der Verknüpfung mit dem Anschlusspunkt des bestehenden Gasversorgungsnetzes, der Gasdruck-Regel-Messanlage sowie der Einrichtung zur Druckerhöhung und der eichfähigen Messung des einzuspeisenden Biogases.
- 2.2 Für den Anschluss der Biogasanlage sind im Einzelnen folgende Anlagen mit den angegebenen Spezifikationen erforderlich:

.....
.....
.....

- 2.3 Weiterhin (oder: abweichend hiervon) sind folgende Anlagen zu erstellen:

.....

- 2.4 Die Konkretisierung und die genaue Lage der erforderlichen Anlagen wird nach den von den Vertragsparteien bestätigtem Abschluss der Planung Bestandteil des zwischen den Parteien abgeschlossenen Anschlussvertrages.

3. Planung

- 3.1 Die Erstellung der unter Ziffer 2. genannten Anlagen erfordert folgende Planungen und Prüfungen:

Durch den Netzbetreiber zu planen:

.....

Durch Dritte zu planen:

.....

- 3.2 Der Netzbetreiber wird die Dritten nach Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber mit den genannten Planungsleistungen beauftragen. Die von Dritten erbrachten Planungsleistungen werden zu den in Rechnung gestellten Beträgen abgerechnet. Die durch den Netzbetreiber erbrachten Leistungen werden nach dem tatsächlich Aufwand entsprechend dem beigefügten Leistungsverzeichnis berechnet.
- 3.3 Die Kosten der Planung sind von dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer gem. § 41 c GasNZV zu tragen. Die Kosten sind insgesamt von dem Anschlussnehmer zu erstatten, wenn mit dem Bau der Anlage nicht begonnen wird und damit der Anschlussvertrag gem. § 41 Abs. 5 S. 5 GasNZV nicht wirksam wird, sofern dies nicht

durch den Netzbetreiber zu vertreten ist. Die Zahlungsbedingungen des Netzbetreibers finden Anwendung

4 Allgemeine Bestimmungen

- 4.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragsparteien werden, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, in Ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmungen ersetzen. Entsprechendes gilt für Lücken.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Anschlussnehmer

Unterschrift Netzbetreiber

Anlagen:

- Anlagenblatt mit Lageplan
- Planungsunterlagen
- Leistungsverzeichnis
- Zahlungsbedingungen des Netzbetreibers